

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.25 vom 7. März 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-03-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2023.25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2023.25)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.25 du 7 mars 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.25 del 7 marzo 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Die Beschwerde wurde vorliegend innert Frist erhoben. Als obere Aufsichtsbehörde amtiert ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100]; § 92 Abs. 1 Ziffer 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG). Die vorliegende Beschwerde erfolgte innert gesetzlicher Frist.

### **E. 2**

Aus der gesetzlichen Pflicht, die Beschwerde zu begründen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), fliesst die Pflicht, mit der Beschwerde konkrete Anträge zu stellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Mit den konkreten Rechtsbegehren gibt die beschwerdeführende Person bekannt, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird, mithin dieser Entscheid zu ihren Gunsten abgeändert werden soll (AGE BEZ.2022.78 vom 3. Januar 2023 E 1.2 und BEZ.2019.5 vom 29. März 2019 E 1.3 mit weiteren Hinweisen). Eine Beschränkung darauf, lediglich die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids zu beantragen, genügt nicht, sondern es muss ein Antrag in der Sache gestellt werden (AGE BEZ.2019.5 vom 29. März 2019 E. 1.3). Die Beschwerde vom 2. Januar 2023 enthält das Antrag lediglich «Aufhebung Entscheid vom 7. März 2023». Zudem fehlt es auch an einer den Begründungsanforderungen genügenden Begründung der Beschwerde. Die untere Aufsichtsbehörde hat im angefochtenen Entscheid ausgeführt, dass aus der bei ihr eingereichten Beschwerde nicht hervorgehe, worin eine Rechtsverletzung, Unangemessenheit, Rechtsverweigerung oder -verzögerung des Betreibungsamts bestehen solle. Soweit die Beschwerdeführerin materielle Einwände gegen den Bestand der Forderung erhebe, seien diese grundsätzlich weder vom Betreibungsamt zu prüfen, noch könnten sie im Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden. Dass eine nichtige Betreibung vorläge, sei aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin ebenfalls nicht ersichtlich. Daher könne auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (angefochtener Entscheid, E. 3-5). Die Beschwerdeführerin setzt sich in der vorliegenden Beschwerde nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinander. Aus ihren Ausführungen zu einer Rechtsverzögerungsbeschwerde beim Sozialversicherungsgericht, zu einer aufsichtsrechtlichen Anzeige gegen das Zivilstandsamt oder zu einem angeblich

schikanösen Vorgehen der Betreuungsgläubigerin geht in keiner Weise hervor, inwiefern der angefochtene Entscheid fehlerhaft sein soll. Es fehlt somit an einer den Anforderungen entsprechenden Begründung wie auch an einem Antrag in der Sache, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

### **E. 3**

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Es sind somit keine Gerichtskosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.